



## **I. NAME, SITZ UND ZUGEHÖRIGKEIT**

Art. 1 Der Sportverein Sempach (SV Sempach) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sempach.

Art. 2 Der SV Sempach ist Mitglied der Sport Union Schweiz (SUS) und somit der Sport **Union Zentralschweiz (SUZS)**.

## **II. ZWECK**

Art. 3 Der SVS bezweckt die Förderung gesunder, sportlicher Betätigung und strebt die Pflege guter Kameradschaft und Geselligkeit an.

Art. 4 Er folgt dabei dem Leitbild der Sport Union Schweiz, insbesondere **bei/m:**

- Dienst an der Gesundheit der Bevölkerung
- Sport und Spiel als sinnvolle Freizeitgestaltung
- **der** Förderung des Breitensports
- **der** Teilnahme an Sportfesten

Art. 5 Er bietet regelmäßige Trainings an und **kann Wettkämpfe besuchen**.

## **III. ETHIK UND INTEGRITÄT**

Art. 6 Der SV Sempach anerkennt die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich. Diese Statuten sind für alle dem SV Sempach angeschlossenen Personen und Organisationseinheiten maßgebend.

Art. 7 Der SV Sempach, seine Mitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre, technischen Leiterinnen und Leiter verpflichten sich, die darin verankerten Grundsätze zu Fairness, Respekt, Integrität, Gleichstellung, Sicherheit, Transparenz und Verantwortung einzuhalten.



Art. 8 Der SV Sempach verpflichtet sich, bei Hinweisen oder Meldungen zu Ethikverstössen oder Missständen im Sinne des Ethik-Statuts mit der unabhängigen Untersuchungsstelle von Swiss Sport Integrity sowie weiteren zuständigen Instanzen vollständig zu kooperieren.

Art. 9 Allfällige Sanktionen oder Entscheide von Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic oder dem Schweizer Sportgericht (gemäss Ethik-Statut) erkennt der SV Sempach als verbindlich an.

#### **IV. MITGLIEDSCHAFT**

Art. 10 Der SV Sempach umfasst folgende Mitgliedergruppen:

- Aktivmitglieder in verschiedenen Sparten
- Mutter und Kind-Turnen (MuKi)
- Kinderturnen (KiTu und Kitulino)
- Kids-Geräteturnen
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Weitere Gruppen

Art. 11 Ein Aktivmitglied muss mindestens 16 Jahre alt sein.

Art. 12 Ehrenmitglied kann werden, wer sich innerhalb und ausserhalb des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Es ist auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung (GV) ernannt. Es ist beitragsfrei.

Art. 13 Passivmitglieder sind ehemalige Vereinsmitglieder, die in keiner Riege mehr aktiv mitmachen, den Kontakt zum Verein jedoch aufrechterhalten möchten. Deren Jahresbeitrag wird durch die GV festgelegt.



**Art. 14 Rechte**

- Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die GV. Neu gewählte Mitglieder sind sofort stimmberechtigt und das absolute Mehr muss überprüft werden.
- Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie erhalten jedoch sämtliche Einladungen zu den geselligen Anlässen sowie zur GV.
- Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge an die GV zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen drei Wochen vor der GV dem Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden. Das Datum der GV sowie der Antragstermin sind in der Jahresplanung aufzuführen.

**Art. 15 Pflichten**

- Jedes Mitglied unterstützt den SV Sempach in seinen Aufgaben.
- Es hat den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.
- Teilnahme an der GV
- Die Mitgliederbeiträge sind jeweils mit Beginn des neuen Vereinsjahres fällig, spätestens jedoch bis Ende des Kalenderjahres.
- Mit der Aufnahme in den Verein erfolgt obligatorisch die Anmeldung beim Verband.
- Bei längerem Fernbleiben von Turnstunden und Vereinsanlässen ist die Präsidentin oder ein Mitglied des Vorstands zu informieren.

**Art. 16 Austritt**

- Bei Austritt erlischt die Mitgliedschaft.
- Der Austritt muss einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.
- Der Austritt wird durch den Vorstand genehmigt, wenn sämtliche Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt sind.

**Art. 17 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann erfolgen wenn:

- das Mitglied den Vereinsstatuten zuwiderhandelt;
- das Mitglied sich den Anordnungen der Vereinsorgane böswillig und wiederholt widersetzt;



## SPORTVEREIN SEMPACH

- das Mitglied der Beitragspflicht nicht nachkommt;
  - das Mitglied den Trainings über längere Zeit ohne Begründung fernbleibt.
- Rekursinstanz ist die GV.

### V. ORGANISATION

#### Art. 18 Organe

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand
- Revisionsstelle

#### Art. 19 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet einmal jährlich – in der Regel Ende November/Anfangs Dezember – statt. Die Einladungen werden **drei** Wochen vor dem Termin an die Mitglieder zugestellt. Sie ist die oberste Instanz des Vereins und behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten GV
- Jahresberichte **der Archivarin und Spartenchefinnen**
- Statutenrevision
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- **Rechnungsablage, Revisorinnenbericht und Budget**
- Mutationen (Aufnahmen, Austritte)
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahlen
- Anträge **Beschlüsse und**
- Jahresprogramm
- Verschiedenes



## SPORTVEREIN SEMPACH

Die Vereinsleitung hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, die nicht rechtzeitig angekündigt werden konnten.

Entschuldigungen sind begründet der Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

Art. 20 **Ausserordentliche Generalversammlung** (a.o. GV)

Eine a.o. GV kann auf Begehren von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands innert 30 Tagen einberufen werden.

Art. 21 **Vereinsversammlung** (VV)

Die VV dient der Weiterbildung, der Erledigung dringender Geschäfte und der Pflege der Geselligkeit.

Art. 22 **Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei unentschiedenem Ausgang hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

1/3 der anwesenden Stimmberechtigten können geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Dies gilt auch für Wiedererwägungsanträge.

Art. 23 **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin
- Aktuarin
- Spartenchefinnen (Technische- oder administrative Leiterinnen)

Er kann nach Bedarf erweitert werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Demissionen von Vorstandsmitgliedern müssen schriftlich zwei Monate vor der GV im Besitz der Präsidentin sein.

Art. 24 **Aufgaben des Vorstandes**

- Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins
- Vorbereitung der GV und der VV
- Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- Akquirierung und Werbung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Besondere Entscheidungen im Rahmen der Statuten
- Führen einer Vereinschronik
- Wahl der Riegenleiterinnen
- Organisation und Durchführung regelmässiger Trainings
- Organisation des Besuchs von Sportfesten
- Ausarbeiten des Jahresprogrammes
- ~~- Genehmigung des Berichts der Revisorinnen und Information über dessen Inhalt an der GV~~
- Ausarbeitung des Budgets
- Entscheid über Ausgaben von max. Fr. 1'000.-- pro Jahr, die nicht budgetiert waren
- Dispensation einzelner Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags

Art. 25 **Rechnungsrevision**

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und legen zu Händen der GV einen Bericht ab.

**VI. VERWALTUNG**

Art. 26 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November.

Art. 27 **Vereinsvermögen**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin und die Kassierin einzeln. Für Ausgaben ausserhalb des Budgets im Rahmen der Fr. 1'000.-- gemäss Art. 24 ist der Vorstand vorgängig zu informieren.



**27.1 Haftung**

Für die Verpflichtungen des SV Sempach haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

**Art. 28 Versicherung**

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

**Art. 29 Einnahmen**

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins sind:

- Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- Beiträge des **Swisslos Sportfonds**
- Einnahmen aus Vereinsanlässen
- Ertrag des Vereinsvermögens
- Gönnerbeiträge
- ausserordentliche Einnahmen

**Art. 30 Ausgaben**

Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Anschaffung von Geräten und Unterrichtsmaterial
- Teilnahme an Wettkämpfen, **Sportfesten** und Kursen
- Budgetierte Ausgaben für Anlässe
- Entschädigungen an Riegenleiterinnen und Riegenleiter
- Spesen der Vereinsleitung
- Administrativer Aufwand

**Art. 31 Rechnungsabschluss**

Die Kassierin schliesst die Jahresrechnung per 31. Oktober ab. Die Bilanz- und Erfolgsrechnung gehen spätestens zwei Wochen vor der GV zur Prüfung an die Revisorinnen.



**SPORTVEREIN SEMPACH**

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 32 Statutenänderungen**

Die Vereinsstatuten können mit einer Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

**Art. 33 Auflösung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen oder wenn der Mitgliederbestand unter fünf sinkt. Im Falle einer Auflösung des SV Sempach geht das Vereinsvermögen an die Stadt Sempach über.

**Art. 34 Gültigkeit**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die GV des SV Sempach in Kraft.

Beschlossen und genehmigt an der Generalversammlung vom  
28. November 2025 in Sempach

Die Präsidentin:

die Aktuarin:

Irene Felder

Yolanda Bernet

Genehmigt durch die Sport Union Zentralschweiz

Die Präsidentin:

Sabrina Karli